



Pflichtenheft

Freihändiges Verfahren zur Übertragung von Aufgaben gegen Abgeltung nach Art. 77d KVV

Nationales Qualitätsentwicklungsprogramm in der ambulanten Physiotherapie

Datum der Genehmigung: 27.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe und Abkürzungen.....	3
2. Einleitung, Zweck des Dokuments.....	4
3. Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes	5
4. Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots.....	11
5. Besondere Bestimmungen	13
6. Administratives	14
7. Anhänge.....	18

1. Begriffe und Abkürzungen

Begriffe / Abkürzungen	Definition/Erklärung
Angebot	Angebot um Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung
Anbieter / Anbieterin / Anbietende	Unternehmen, Institutionen oder Personen, die ihr Interesse an der Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung mittels eines Angebots eingeben
BKB	Beschaffungskonferenz des Bundes
CV	Curriculum vitae
d, f, i, r, e	Sprachen: deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch, englisch
EQK	Eidgenössische Qualitätskommission
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)

2. Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand (Projekt) verfolgt und erreicht werden sollen. Das Pflichtenheft regelt Vorgehen und Form der Angebotsseinreichung und dient zusammen mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹ und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)² als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das vorgesehene Projekt stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die an eine Dritte/einen Dritten übertragen wird. Der Aufwand, um das Projekt durchzuführen, wird abgegolten (Gemäss [Art. 58c](#) Abs. 1 Bst. f KVG und [Art. 58d KVG](#)). Das Interesse an einer Übernahme der Aufgabe ist mittels Gesuch (im Dokument als Angebot bezeichnet) einzugeben.

¹ SR 832.10

² SR 832.102

3. Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

Die Eidgenössische Qualitätskommission strebt die Umsetzung eines Qualitätsentwicklungsprogramms im Bereich der ambulanten Physiotherapie an. Es soll in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern entwickelt und später umgesetzt werden.

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit diesem Projekt verfolgt und erreicht werden sollen.

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Gesetzliche Grundlage

Am 21. Juni 2019 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Die Revision enthielt verschiedene neue Massnahmen im Bereich Qualität. Art. 58a KVG legt fest, dass die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung (Qualitätsverträge) abschliessen. Diese müssen unter anderem Qualitätsmessungen, Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und Überprüfungsmodalitäten für deren Einhaltung festlegen.

Im Rahmen dieser Revision setzte der Bundesrat auch die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK), eine ausserparlamentarische Kommission, ein. Ihr Auftrag ist die Unterstützung des Bundesrats bei der Förderung der Qualität in der medizinischen Leistungserbringung. In der EQK sind die Leistungserbringer, die Kantone, die Versicherer, die Versicherten und die Patientenorganisationen und Personen der Wissenschaft vertreten.

3.1.2 Nationale Qualitätsentwicklungsprogramme der EQK

Zur Realisierung der Ziele des Bundesrates beauftragt die EQK unter anderem Dritte, nationale Programme zur Qualitätsentwicklung und Patientensicherheit (in der Folge zusammengefasst unter «Nationale Qualitätsentwicklungsprogramme») durchzuführen.

3.1.2.1 Ziele eines Nationalen Qualitätsentwicklungsprogramms

- Verbesserung der Qualität von Gesundheitsleistungen und der Leistungserbringungsprozesse des Gesundheitssystems;
- Entwicklung von Synergien zwischen bestehenden Elementen, zum Beispiel verschiedenen Qualitätsentwicklungssystemen und/oder medizinischen Bereichen (klinische Aktivitäten, Daten und Datenerhebung, Indikatoren und deren Analyse);
- Entwicklung von neuem Wissen, das berufsgruppen- und/oder setting-übergreifend für das System genutzt werden kann;
- Verstärkung der Partizipation, d.h. der Einbezug von Patientinnen und Patienten und Versicherten in die Entscheidungs- und Verbesserungsprozesse.

3.1.2.2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Programms durch die EQK

- Der Handlungsbedarf ist nachgewiesen.
- Evidenzbasierte Massnahmen zur Qualitätsverbesserung sind vorhanden oder können mit grosser Wahrscheinlichkeit entwickelt werden.
- Eine Strukturierung der Strategie ist vorhanden (Instrumente, Schulung, technische Unterstützung und Qualitätssicherung).
- Die entsprechenden Daten sind vorhanden oder können erhoben werden (Akzeptanz, Machbarkeit).
- Kosten-Nutzen sind geschätzt.

3.1.3 Physiotherapie-Verbände

Mit über 12 000 Mitgliedern und einem Organisationsgrad von rund 50% aller Physiotherapeutinnen und -therapeuten ist Physioswiss der führende Berufsverband für Physiotherapie in der Schweiz. Die Organisation vertritt die Interessen von rund 7 500 selbstständig erwerbenden Physiotherapeutinnen und -therapeuten oder Organisationen der Physiotherapie, sowie etwa 5 000 angestellten Fachkräften und nimmt damit eine zentrale Position in der schweizerischen Gesundheitsversorgungslandschaft ein. Physioswiss hat in den letzten Jahren den Geschäftsbereich «Professionsentwicklung» ausgebaut und bietet seinen Mitgliedern u.a. Unterstützung in der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Daneben besteht der Fachverband [SVFP/ASPI](#) mit etwa 500 vor allem freiberuflich tätigen Physiotherapeutinnen und -therapeuten.

Nur mit Unterstützung der Physiotherapie-Verbände hat ein Qualitätsentwicklungsprogramm gute Chancen, breitflächig in der Schweiz umgesetzt zu werden. Daher sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, das vorliegende Projekt freihändig an eine Gruppe zu vergeben, die die Physiotherapie-Verbände einschliesst.

3.2 Ziel der Aufgabe, die übertragen werden soll

Ein Qualitätsentwicklungsprogramm in der ambulanten Physiotherapie ausserhalb der Spitäler durch die EQK ist umgesetzt.

3.3 Gegenstand

Es wird ein nationales Qualitätsentwicklungsprogramm in der ambulanten Physiotherapie ausserhalb der Spitäler (ausserhalb des Bereichs des Qualitätsvertrags von Hplus mit den Versichererverbänden) erarbeitet und sofern machbar durchgeführt: d.h.

- Bereiche mit wichtigem Handlungsbedarf werden definiert; insbesondere werden die 5 bis 6 wichtigsten Krankheitsbilder mit den etablierten Behandlungsmethoden zur Überprüfung ausgewählt;
- Messbare Ziele für die Verbesserung werden erarbeitet;
- evidenzbasierte Massnahmen werden entwickelt/ausgewählt;

- eine Strategie zur Implementierung dieser evidenzbasierten Massnahmen wird erarbeitet;
- die Machbarkeit einer Implementierung wird geschätzt;
- die notwendigen Instrumente zur Evaluation der Wirksamkeit des Programms bezüglich Qualitätsverbesserung werden definiert, d.h. eine Evaluationsstrategie wird erarbeitet;
- Kosten-Nutzen werden geschätzt;
- ein Umsetzungspaket wird erarbeitet;
- das Paket wird pilotiert;
- ein Scale-Up auf nationaler Ebene wird durchgeführt.

3.3.1 Übersicht der Aufgaben und Erwartungen

Erwartet wird eine selbständige Umsetzung des Projekts.

Aufgrund des Berichts zum Schritt 2 mit der Schätzung der Machbarkeit durch die Abgeltungsnehmer wird der Entscheid zur Umsetzung oder zum Abbruch durch die EQK gefällt.

3.3.2 Vorgehen

Es wird ein Vorgehen in folgenden Schritten vorgeschlagen. Davon kann mit Begründung abgewichen werden.

3.3.2.1 Informationssammlung

In der Offerte wird der Vorgang der Informationssammlung bezüglich Handlungsbedarf, Auswahl der 5 bis 6 wichtigsten Krankheitsbilder mit den etablierten Behandlungsmethoden, vorhandenen Beispielen von Best Practice, bestehenden evidenzbasierten Massnahmen, notwendigen Daten/Indikatoren zur Messung der Qualitätsverbesserung sowie Kosten/Nutzen-Aspekte beschrieben.

Mindestens eine Literaturanalyse (Schweiz und Ausland – bitte angeben, welche Länder mindestens berücksichtigt werden), die Sichtung grauer Literatur und der Austausch mit Expert/innen werden angeboten.

Besondere Anforderung: Um bei der Frage der notwendigen Indikatoren Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird erwartet, dass bestehende Daten und Indikatoren sowie Empfehlungen aus dem Projekt zum Monitoring der EQK berücksichtigt werden. Dazu gleichen sich die Abgeltungsnehmer nach einem ersten gemeinsamen Austausch mit dem Sekretariat der EQK und den Projektpartnern des Projekts Monitoring (Swiss Learning Health System) selbständig mit dem Projekt Monitoring ab.

→ Produkt zuhanden der EQK: Bericht zur Informationssammlung; kann als Teil für den Schlussbericht verwendet werden (inkl. tabellarischer Anhang zu den gefundenen Informationen)

3.3.2.2 Erarbeitung von Zielen, Auswahl von Massnahmen und Schätzung der Machbarkeit

In Zusammenarbeit mit den Stakeholdern (inkl. Vertretung Patientinnen und Patienten) werden Ziele erarbeitet und evidenzbasierte Massnahmen erarbeitet/ausgewählt (z.B. Delphi-Prozess). Dies gibt den strategischen Rahmen, der auf die Machbarkeit überprüft wird.

Eine Kontextanalyse zur Klärung der Machbarkeit / förderlichen und hinderlichen Faktoren wird durchgeführt. Dabei werden alle Sprachregionen und verschiedene Strukturen (z.B. grosse und kleine Praxen) einbezogen. Aufgrund der Ergebnisse der Kontextanalyse wird der strategische Rahmen – sofern notwendig – angepasst.

Falls die Machbarkeit verneint wird, werden die Ergebnisse und die notwendigen weiteren Schritte zur Qualitätsverbesserung in der Physiotherapie in einem Bericht zuhanden der EQK zusammengefasst und der Auftrag wird damit abgeschlossen.

-> Produkt zuhanden der EQK bei **fehlender** Machbarkeit: Bericht mit Begründung und mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen

-> Produkt zuhanden der EQK bei **bejahter** Machbarkeit: Bericht, kann als Kapitel für den Schlussbericht verwendet werden (-> Ziele und Massnahmen [Methodik mit Tabelle möglicher Massnahmen als Anhang] sowie Machbarkeitsuntersuchung / Kontextanalyse)

Dieser Bericht wird der EQK vorgelegt, die den Entscheid für das weitere Vorgehen fällt. (Zeitplanung: zwei Monate für den Entscheid rechnen).

Falls der Entscheid der EQK positiv ausfällt, werden folgende Schritte angeschlossen (werden in Offerte und Vereinbarung als optionale Leistungen beschrieben, die durch die EQK abgerufen werden können).

3.3.2.3 Erarbeiten eines Umsetzungspakets

Anhand der Informationen aus allen vorhergehenden Schritten werden die als sinnvoll erachteten Indikatoren und Messstrategien, adäquate Schulungs- und Kommunikationsaktivitäten, die notwendige technische Unterstützung und die Evaluationsstrategie zu einem möglichen Umsetzungspaket zusammengestellt. Eine Kosten-Nutzen-Abschätzung und eine detailliertere zeitliche Planung (Roadmap) werden erstellt.

Dieser Vorschlag wird mit den Stakeholdern (inkl. Patient/innen) abgeglichen.

-> Produkt zuhanden der EQK: Kurzbericht (und allfällige Unterlagen im Rahmen des Umsetzungspakets in Kopie) – Rückmeldung aus der Arbeitsgruppe vorgesehen.

3.3.2.4 Pilotierung des Programms

Das Umsetzungspaket wird in Physiotherapie-Organisationen unterschiedlicher Grösse und Art pilotiert und gemäss der Erkenntnisse adaptiert. In der Offerte werden Zahl der Pilotorganisationen und Auswahlkriterien erläutert.

Organisationen, die das Scale-up tragen können, sind identifiziert und in die Pilotphase und Vorbereitung des nationalen Scale-up einbezogen.

-> Produkt zuhanden der EQK: Kurzbericht zur Pilotphase

3.3.2.5 Scale Up

Es folgt ein Scale-Up auf möglichst alle Physiotherapie-Organisationen der Schweiz.

Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen allgemein haben sich beim Programm zur stationären Langzeitpflege als wichtig herausgestellt. Die notwendigen Ressourcen sind vorzusehen und die Zeitplanung ist entsprechend zu gestalten.

Erste Messergebnisse werden nicht veröffentlicht. Eine Veröffentlichung von Indikatoren ist später vorgesehen, sofern die Indikatoren als nützlich angesehen werden und die Qualität der Erhebung genügt. Zudem sind vor jeder Publikation geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die korrekte Interpretierbarkeit zu gewährleisten (Bsp. Risikoadjustierung).

3.3.2.6 Evaluation

Die Evaluation wird gemäss Evaluationsstrategie umgesetzt.

3.3.2.7 Schlussbericht

Der Schlussbericht fasst die gesamten Arbeiten zusammen und dient voraussichtlich als Informationsinstrument für die Öffentlichkeit. **Er wird durch die Abgeltungsnehmer übersetzt** (Sprachen d, f, i) und enthält ein Management Summary. Ein Lay Summary (d, f, i) wird ergänzt. Weitere Kommunikationsinstrumente können beigelegt werden.

Die neuen Indikatoren können nach Abschluss des Programms in das von der EQK vergebene Programm zur Erarbeitung eines Monitoringsystems aufgenommen werden (vgl. Öffentliche nationale Navigationsplattform zur Qualität im Schweizer Gesundheitswesen; [EQK: Übertragene Programme](#)).

3.3.3 Lieferobjekte

Bezeichnung	Kriterien	Verwendung
Bericht zu Schritt 1 (Informationssammlung)	• entspricht inhaltlich dem Auftrag, enthält alle wesentlichen Elemente • lässt einen roten Faden erkennen • ist verständlich und sprachlich korrekt verfasst, insbesondere ist auch die Methodik nachvollziehbar beschrieben	Teile des Schlussberichts, kann durch die EQK einzeln oder im Rahmen der Publikation des Schlussberichts veröffentlicht werden.
Bericht zu Schritt 2 (Ziele; Kontext- und Machbarkeitsanalyse)		
Bericht zum Umsetzungspaket (nur falls Machbarkeit bejaht)	• Enthält alle erforderlichen Elemente, die zur anschliessenden direkten Umsetzung notwendig sind • Vorgehen ist zielführend und effizient • Zeitplan ist realistisch	Ist zur Veröffentlichung durch die EQK vorgesehen.
Bericht zur Pilotphase	• Enthält eine Beschreibung der Pilotphase inkl. lessons learnt	Zur internen Verwendung vorgesehen
Schlussbericht	• Enthält Beschreibung des Auftrags, Dokumentation des Projekts mit Methodik und Resultaten, Diskussion, Handlungsempfehlungen, Evaluation • entspricht inhaltlich dem Auftrag, enthält die wesentlichen Elemente • lässt einen roten Faden erkennen • ist verständlich und sprachlich korrekt verfasst (für Fachpersonen) • enthält ein Management Summary wird nach Rückmeldung der EQK maximal einmal überarbeitet	Ist zur Veröffentlichung durch die EQK vorgesehen.

Lay Summary des Schlussberichts und allfällige Zusatzdokumente zur Kommunikation	Enthalten die wichtigsten Elemente in einer Sprache, die von nicht Fachpersonen verstanden wird.	Sind zur Veröffentlichung durch die EQK vorgesehen.
--	--	---

Die EQK entscheidet über die Veröffentlichung der Produkte.

3.3.4 Meilensteine und Termine

Meilensteine und entsprechende Leistungen / Produkte	Geplantes Datum	Zahlungen [%]
Beginn der Leistungserbringung	tbd	
Abschluss Schritt 1 (Informationssammlung)		
Abschluss Schritt 2 (Ziele; Kontext- und Machbarkeitsanalyse)		
Abschluss Schritt 3 (Umsetzungspaket)		
Abschluss Schritt 4 (Pilotphase)		
Abschluss Schritt 5 (Scale up)		
Abschluss Schritt 6 (Evaluation)		
Abgabe Schlussbericht; Abschluss des Projekts	tbd	20% (Vorgabe)

Geschätzt wird ein Zeitrahmen von zwei Jahren für die Vorbereitung. Die Umsetzung und Evaluation soll anschliessend über vier bis fünf Jahre laufen.

4. Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

4.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation haben sich die Anbietenden zwingend an folgenden Aufbau des Angebots zu halten:

Kapitel	Inhalt
1	Übersicht über Anbietenden (max. 2 A4 Seiten) 1. Name, Bezeichnung 2. Hauptsitz, Adresse, E-Mail 3. Rechtsform 4. Zahlungsverbindung (Bankname, Bankadresse, IBAN, BIC-Code / SWIFT-Code, UID-Nr. (oder MWSt-Nr)) 5. Zuständige Person für Auskünfte / Verantwortliche(-r) für die Erfüllung der Aufgabe (Projektleitung) mit Kontaktdaten 6. Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen zu machen und deren Rolle ist zu beschreiben. 7. Gültigkeitsdauer (Verbindlichkeit) des Angebots 8. Ort/ Datum/ rechtsgültige Unterschrift(en) der Anbietenden
2	Angebot 1. Zusammenfassung des Angebots mit Gesamtpreis 2. Beschreibung des Projektvorgehens/-ablaufs 3. Beschreibung der allfälligen Option(en) 4. Stellungnahme zu Meilensteinen / Lieferterminen (Ziff. 3.3.4) 5. Vorgesehene Projektorganisation, vorgesehene Schlüsselpersonen – inklusive Organigramm 6. Abgeltungshöhe in CHF (inkl. MWST) detailliert nach Arbeitspaket und Art der Ausgaben sowie ausgeführt mit Stundenaufwand / Stundensatz • Allfällige Mehrwertsteuern sind inbegriffen. • Optionen sind separat auszuweisen.
3	Anhänge 1. Unterschriebener Letter of intent aller beteiligten Partner und Subunternehmen 2. Produkt- und Leistungsschwerpunkte der Anbietenden - Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen und deren Rolle zu machen (jeweils max. 2 A4 Seiten). 3. Vorstellen der Schlüsselpersonen (Person, Qualifikation, Erfahrungen) für die vorgesehene Leistung und Erfüllung der Aufgabe 4. Selbständigerwerbende: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status von selbständigerwerbenden Vertragspartnern 5. Ausgefüllte und unterschriebene Selbstdeklaration BKB (siehe unter Anhänge) 6. Zusätzliche Erläuterungen zum Angebot (fakultativ)
• Weitere Nachweise werden bei Bedarf nachgefordert. • Der Umfang des Angebots sollte 15 A4-Seiten (exkl. Anhänge) nicht überschreiten. • Im Angebot sind sämtliche laufenden wie auch abgeschlossene Mandate der Anbietenden aufzulisten, aus denen eventuell ein Interessenskonflikt resultiert. • Das Angebot muss die Vorgehensweise transparent aufzeigen.	

Die Anbietenden bestätigen zusätzlich mit der Unterzeichnung des Angebots,

- ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit.
- dass beigezogene Expertinnen und Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihren Auftrag unabhängig und unbefangen durchführen können;
- dass sie mögliche eigene Interessenkonflikte sowie solche der einbezogenen Fachleute vor und während dem Auswahlverfahren sowie während der Aufgabenerfüllung der Abgeltungsgeberin unverzüglich kommunizieren.

5. Besondere Bestimmungen

5.1 Schutz- und Nutzungsrechte

Schutz- und Nutzungsrechte im Rahmen der Vertragserfüllung werden auf zwei Arten geregelt, je nachdem, wie die von der EQK verlangten Arbeitsergebnisse veröffentlicht und ob zusätzliche Ergebnisse durch den Abgeltungsempfänger / die Abgeltungsempfängerin erzielt werden.

5.2 Publikation von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin (EQK)

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin ergeben, gehen zur Abgeltungsgeberin über. Die Arbeitsergebnisse (insbesondere Schlussberichte mit Ergebnissen) werden im Namen der EQK erstellt und als erstes von der Abgeltungsgeberin veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird zwischen den Parteien vereinbart. Der Abgeltungsempfänger / die Abgeltungsempfängerin wird als Autor/in gelistet, welche die Aufgabe durch die EQK übertragen erhalten hat.

5.3 Publikation von zusätzlichen Ergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung erzielt werden, durch den Abgeltungsempfänger / die Abgeltungsempfängerin

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung zusätzlicher Ergebnisse ergeben, verbleiben beim Abgeltungsempfänger / bei der Abgeltungsempfängerin. Bei einer Publikation der Ergebnisse erwähnt dieser / diese die Übertragung der Aufgabe sowie Finanzierung des Projekts durch die Abgeltungsgeberin.

Der Abgeltungsempfänger / Die Abgeltungsempfängerin gewährt der Abgeltungsgeberin an den Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches, zeitlich uneingeschränktes, unkündbares und übertragbares Nutzungsrecht. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Abgeltungsempfänger / die Abgeltungsempfängerin ist die Abgeltungsgeberin berechtigt, Erkenntnisse aus dem Projekt zu nutzen und die im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Dokumente und Arbeitsmaterialien frei zu verwenden und weiterzuentwickeln.

5.4 Gewährleistung

Der Abgeltungsempfänger / Die Abgeltungsempfängerin gewährleistet, dass sie und von ihnen beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der anderen Partei daraus entstehen.

6. Administratives

6.1 Abgeltungsgeberin

6.1.1 Offizieller Name und Adresse der Abgeltungsgeberin

Eidgenössische Qualitätskommission, c/o Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

6.1.2 Einreichung der Angebote

Nach Absprache

6.1.3 Art des Auftraggebers

Bund

6.1.4 Verfahrensart

Freihändige Vergabe bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

6.1.5 Auftragsart

Übertragung einer Aufgabe durch die EQK nach Art. 58d KVG i.V.m. Art. 58c Abs. 1 Bst f KVG

6.2 Beschaffungsobjekt

6.2.1 Ort der Erfüllung der Aufgabe

Schweiz

6.3 Bedingungen

6.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

6.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, inkl. MWST; korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite:
<http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

6.3.3 Einzubeziehende Kosten

Sämtliche Dienstleistungen inkl. Nebenauslagen, Reisespesen, ev. Software-Lizenzen, Sitzungsteilnahme, Berichtswesen und Übergabe an die Abgeltungsgeberin müssen vollumfänglich im Preis des Angebots enthalten sein.

Alle Preisangaben sind in CHF und inkl. MWST auszuweisen.

6.3.4 Bietergemeinschaften

Erwünscht. Eine Institution muss bezeichnet werden, welche die Federführung (Stellvertretung, Koordination) übernimmt. In der Offerte werden alle Beteiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen aufgeführt.

6.3.5 Subunternehmen

Zugelassen. Zieht der/die Anbieter/in zur Leistungserfüllung Subunternehmen bei, übernimmt er/sie die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmen mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

6.3.6 Vergütung für das Angebot

Es wird keine Vergütung für das Angebot geleistet.

6.3.7 Sprachen für das Angebot

Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch

6.3.8 Gültigkeit des Angebots

Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein und haben eine Gültigkeit von 180 Tagen nach Ablauf des Angebotstermins.

6.3.9 Verfahrenssprache

Das vorliegende Verfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass sämtliche Antworten seitens der Abgeltungsgeberin mindestens in deutscher Sprache erhältlich sind.

6.3.10 Ausstand

Die Anbietenden, ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmende dürfen nicht in der Bundesverwaltung arbeiten. Für Mitglieder der EQK gilt das Reglement der Kommission, das am 28.11.2022 genehmigt wurde.

6.4 Andere Informationen

6.4.1 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Alle Parteien treffen die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen, um Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Zuschlagsentscheid und dauert nach Beendigung der Übertragung der Aufgaben fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und dieser bei der Weitergabe von Daten Nachachtung zu verschaffen. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegeben unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Der Abgeltungsempfänger / Die Abgeltungsempfängerin kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür erforderlichen Daten direkt von Dritten erhalten. Handelt es sich dabei um Patientendaten, ist deren Anonymität sicherzustellen.

Personendaten dürfen ausschliesslich für den Zweck und Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit werden umgesetzt und dokumentiert. Alle erforderlichen Sicherheitsunterlagen müssen gültig vorliegen.

Der Abgeltungsempfänger / Die Abgeltungsempfängerin informiert die Abgeltungsgeberin unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, sollten bei der Bearbeitung der Daten Unregelmässigkeiten auftreten, die den vertrags- bzw. gesetzeskonformen Umgang mit den Daten in Frage stellen.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen, Unterprioritätinnen und -prioritäten sowie weitere beigezogene Dritte.

Ohne schriftliche Einwilligung der Abgeltungsgeberin darf der Abgeltungsempfänger / die Abgeltungsempfängerin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Abgeltungsgeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Abgeltungsgeberin auch nicht als Referenz angeben.

6.4.2 Integritätsklausel

Der Anbieter / Die Anbieterin und die Abgeltungsgeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Anbieter / die Anbieterin der Abgeltungsgeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss. Der Anbieter / Die Anbieterin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Abgeltungsgeberin führt.

6.4.3 Sonstige Angaben

keine

7. Anhänge

7.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Von dem Anbieter / der Anbieterin aus- zufüllen	Zur Information
1	Selbstdeklaration Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) ³	x	

³ Das Formular für die Selbstdeklaration und Informationen dazu befinden sich hier: [Selbstdeklarationen \(admin.ch\)](#). Die Auftraggeberin, an die das Dokument zu richten ist, ist die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK).